

Satzung
der Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz, Dienstherreneigenschaft und Dauer

- (1) Die Stiftung führt den Namen Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Verbrauchsstiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. Sie verfolgt öffentliche Zwecke.
- (3) Die Stiftung ist Dienstherr im Sinne von § 2 Beamtenstatusgesetz, § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz.
- (4) Die Verbrauchsstiftung wird für die Dauer von 10 Jahren ab Erlangung der Rechtsfähigkeit errichtet. Die Dauer der Verbrauchsstiftung kann vor ihrer Beendigung durch den Ministerpräsidenten verlängert werden.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Ziel der Stiftung zur Förderung des Internationalen Jugendaustauschs in Bayern ist die Förderung des internationalen Jugendaustauschs in Bayern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 1. Entwickeln innovativer Projekt- und Programmformate mit den Trägern des internationalen Jugendaustauschs mit Fokus auf Schwerpunktregionen und -zielgruppen;
 2. Aufbau eines bayernweiten Netzwerks für den internationalen Jugendaustausch; Koordinierung und strategische Fortentwicklung der laufenden Aktivitäten; Schaffung von (auf einzelne Regionen und Zielgruppen) spezialisierten Austauschformaten; Weitergabe von Expertise und Vermittlung von Kontakten;

3. Sammlung, Aufbereitung und Zur-Verfügung-Stellen von Informationen zu den in Bayern zugänglichen Austauschprogrammen; Schaffung eines niedrigschwelligen Zugangs für Interessenten und Organisatoren von Austauschprogrammen; zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit;
 4. Erschließung bestehender Förderprogramme auf Bundes- und EU-Ebene und Weitergabe der Informationen an Kooperationspartner; Beratung bei der Antragstellung; eigenes Einwerben von Drittmitteln;
 5. Förderung von Projekten und Programmen: Die Stiftung kann Einzelprojekte und Programme bei den Trägern fördern und im Ausnahmefall auch selbst entwickeln und durchführen. Sie soll auch Methoden der Evaluation und des Monitorings weiterentwickeln.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung unbeschadet der Möglichkeit nach § 5 Abs. 3 auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die Träger des internationalen Jugendaustauschs in Bayern sind, oder einer geeigneten öffentlichen Behörde oder Hilfsperson finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (Förderung der Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung und der Völkerverständigung).

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das der Stiftung zum Verbrauch gewidmete Vermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und nach Möglichkeit Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 3 und 4 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Vermögen soll zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von zehn Jahren nach Gründung verbraucht werden.
- (4) Die jährlich aus dem Vermögen zum Verbrauch zur Verfügung stehenden Mittel sind im Stiftungsgeschäft niedergelegt. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in den Folgejahren nachgeholt werden.

§ 5

Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung verfolgt ihren Stiftungszweck durch den Verbrauch ihrer Mittel, nämlich durch den Verbrauch des Vermögens, den Verbrauch der Erträge aus dem Vermögen und möglicher Zuwendungen.
- (2) Die Stiftung kann Rücklagen bilden.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden, die mit den Mitteln den Stiftungszweck im Sinne des § 2 fördern.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. § 2 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 der Satzung bleiben unberührt.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand
 2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstands kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie werden von dem für auswärtige Beziehungen zuständigen Mitglied der Staatsregierung auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, mit Abbestellung durch das für auswärtige Beziehungen zuständige Mitglied der Staatsregierung aus wichtigem Grund oder bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung oder Verlust der Geschäftsfähigkeit. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Kuratoriums dringliche Anforderungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Kuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung,
 2. die Verwendung der Stiftungsmittel im Rahmen des Haushaltsvoranschlags und der zum Verbrauch bestimmten Zuwendungen,
 3. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemeinsam mit dem Kuratorium, vgl. § 12.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde (vgl. § 14) die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Andernfalls gelten für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Die jeweils aktuelle Fassung der

Geschäftsordnung wird der Stiftungsaufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vorgelegt.

- (7) Der Stiftungsvorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen, die auch Vorstandsmitglied sein können. Sie erhalten im Rahmen der verfügbaren Stiftungsmittel eine angemessene Vergütung. Die ersten Geschäftsführer werden vom Bayerischen Ministerpräsidenten bestellt.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium setzt sich aus einer ungeraden Anzahl stimmberechtigter Mitglieder zusammen. Es besteht mindestens aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (2) Das Kuratorium setzt sich kraft Satzung aus folgenden Kuratoriumsmitgliedern zusammen (satzungsmäßige Kuratoriumsmitglieder):
1. dem für die auswärtige Beziehungen Bayerns zuständigen Mitglied der Staatsregierung als deren Vertreter; dieses führt den Vorsitz;
 2. dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bayerischen Jugendrings;
 3. dem Doyen des konsularischen Korps oder einem von diesem benannten Mitglied des konsularischen Korps als nicht stimmberechtigtem Mitglied.
- (3) Das für die auswärtigen Beziehungen Bayerns zuständige Mitglied der Staatsregierung bestellt weitere Kuratoriumsmitglieder für eine Dauer von drei Jahren (Kuratoriumsmitglieder auf Zeit). Wiederbestellung ist zulässig.

Bei der Bestellung stellt das für die auswärtigen Beziehungen Bayerns zuständige Mitglied der Staatsregierung sicher, dass die maßgeblichen Zielgruppen, Interessensträger und Länderschwerpunkte möglichst umfassend berücksichtigt werden.

- (4) Das Amt eines Kuratoriumsmitglieds endet durch Tod, durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist, bei rechtskräftiger Anordnung einer Betreuung, bei

Verlust der Geschäftsfähigkeit oder bei Kuratoriumsmitgliedern auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit. Ein Kuratoriumsmitglied kann ferner vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Stiftungsvorstand und Kuratorium. Das abberufene Kuratoriumsmitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kuratoriumsmitglieds kann das für die auswärtigen Beziehungen Bayerns zuständige Mitglied der Staatsregierung ein neues Kuratoriumsmitglied für den Rest der Amtszeit bestellen.

- (5) Das Kuratorium entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Jedes stimmberechtigte Kuratoriumsmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf andere Kuratoriumsmitglieder sowie eine Stellvertretung im Einvernehmen mit dem Kuratoriumsvorsitz im Einzelfall ist zulässig. Jedes Kuratoriumsmitglied übt sein Amt unabhängig und ausschließlich im öffentlichen Interesse im Rahmen der Satzung aus. Gegen die Stimme des Kuratoriumsvorsitzes können keine wirksamen Beschlüsse gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
1. den Haushaltsvoranschlag, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1,
 2. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4,
 3. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 4,
 4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 5. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand, vgl. § 12.

- (2) Der Kuratoriumsvorsitz vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

§ 11

Geschäftsgang des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wird vom Kuratoriumsvorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Während der Sitzung ist es einzelnen oder allen Kuratoriumsmitgliedern gestattet, sich an einem anderen Ort als die übrigen Kuratoriumsmitglieder aufzuhalten und dort verfahrensrelevante Handlungen vorzunehmen, soweit eine zeitgleiche Übertragung über Bild und Ton an die übrigen Kuratoriumsmitglieder mittels technischer Vorrichtungen gewährleistet ist. Die Einberufung erfolgt schriftlich, die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Kuratoriums teilnehmen. Auf Verlangen des Kuratoriums ist er dazu verpflichtet.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die einfache Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder, unter ihnen der Kuratoriumsvorsitz anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Kuratoriumsvorsitzes den Ausschlag.
- (4) Wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.

- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Kuratoriumsvorsitz und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als geboten erscheinen. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks in seiner bisherigen Form nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 werden von Kuratorium und Stiftungsvorstand gemeinsam gefasst. Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 1 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Kuratoriumsmitglieder und des Stiftungsvorstandes. Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder von Kuratorium und Stiftungsvorstand. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bayerischen Ministerpräsidenten.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Freistaat Bayern, der es ausschließlich und unmittelbar unter Beachtung des Stiftungszwecks für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 6. Juli 2021 in Kraft.

München, den 6. Juli 2021



Dr. Markus Söder, MdL
Bayerischer Ministerpräsident